

Verkehrsregelung anlässlich des Seenarrentreffens in Dingelsdorf des Narrenverein Ala-Bock e.V. Dingelsdorf vom 22. bis 24.02.2019

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs während der Umzüge im Rahmen des Seenarrentreffens in Dingelsdorf des Narrenverein Ala-Bock e.V. Dingelsdorf ergeht gem. § 45 Abs. 1 der StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeitigen Fassung und der VwV zur StVO folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Anlässlich des Nachtumzuges werden am Freitag, den 22.02.2019 in der Zeit von 17:30 Uhr bis 21:00 Uhr folgende Straßen (Aufstellung und Umzugsweg) für den gesamten Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme des Linienbusverkehrs, gesperrt:

Am Ufer, Fließhornstraße, Zur Schiffslände, Zur Mühle, Thingoltstraße, Wallhauser Straße, Faustenholzstraße, Bettwiesen und Steinrennen.

§ 2

Anlässlich des Großen Seenarrenumzuges werden am Sonntag, den 24.02.2019 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr folgende Straßen (Aufstellung und Umzugsweg) für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt (ausgenommen hiervon sind der Linienverkehr, soweit und solange dies aus Verkehrssicherheitsgründen verträglich ist, längstens jedoch bis 13:00 Uhr):

Am Ufer, Fließhornstraße, Zur Schiffslände, Zur Mühle, Zum Klausenhorn, Bohlstraße, Hans-Lobisser-Straße, Wallhauser Straße, Thingoltstraße und Steinrennen.

§ 3

Darüber hinaus wird aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs während der Narrentage die Straße Zur Schiffslände – Teilstück zwischen dem Anwesen Nr. 2 und Nr. 20 – und die Straße Zur Mühle – Teilstück zwischen dem Anwesen Nr. 9 und Nr. 13 – vom Freitag, dem 22.02.2019, 17:30 Uhr bis einschl. Sonntag, dem 24.02.2019, 22:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Der Zulieferer- und Anwohnerverkehr wird im o.g. Teilstück der Straße Zur Schiffslände und Zur Mühle (Veranstaltungsraum) gestattet:

Am Samstag, dem 23.02.2019	von 00:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
am Sonntag, dem 24.02.2019	von 00:00 Uhr bis 10:00 Uhr.

§ 4

Die Umleitung des überörtlichen Verkehrs erfolgt anhand der vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungspläne.

§ 5

Um die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Umzüge sicherzustellen, wird am Freitag, dem 22.02.2019, ab 15:00 Uhr und am Sonntag, dem 24.02.2019, ab 09:30 Uhr das Parken auf den ebenfalls dort genannten Straßen untersagt.

Darüber hinaus ist das Parken ab Freitag, dem 22.02.2019; 09:00 Uhr bis Sonntag, dem 24.02.2019; 22:00 Uhr im den in § 3 genannten Teilstück der Straße Zur Schiffslände und Zur Mühle (Veranstaltungsraum) untersagt.

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgestellt.

§ 6

Die Beschilderungen und Absperrungen sind entsprechend dem vorliegenden Verkehrszeichenplan auszuführen. Dieser kann im Bürgeramt – Abteilung Straßenverkehr – Untere Laube 24 in Konstanz eingesehen werden.

§ 7

Die Verkehrsregelung, insbesondere der Zulieferer- und Anwohnerverkehr, wird durch die Polizei und den Gemeindevollzugsdienst überwacht.

§ 8

Den Weisungen der Polizei, des Gemeindevollzugsdienstes oder sonstiger weisungsberechtigter Personen ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Die Anordnung tritt mit Durchführung der Maßnahmen in Kraft und wird nach Beendigung der Veranstaltung wieder aufgehoben.

Konstanz, den 07.02.2019
Az.: 3273-31-re

Stadt Konstanz
Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 11.02.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.